

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 28

Artikel: Referat der Kreissynode Knonolfingen über die Frage: Wie ist es bisher in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons mit der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes während der Schulzeit gehalten worden? Wären in Bezug hierauf allfällige Abänderungen im...

Autor: Wanzenried, Alb.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 1. 70;
mit Feuilleton: Fr. 3. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 28.

Schweizerisches

Einrück-Gebühr:

Die Borgiszeile oder deren Raum
10 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks = Schulblatt.

13. Juli.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Referat der Kreissynode Knonofsingen (Schluß). — Aus dem Verwaltungsbericht des Walliser Regierungsrathes von 1859 — 1860. — Schul-Chronik: Bern, Aargau, Luzern, Baselstadt, Thurgau, Wallis. — Anzeigen. — Ernennungen. — Feuilleton: Die Stieftochter (Fortf.).

Referat

der Kreissynode Knonofsingen über die Frage:

Wie ist es bisher in den verschiedenen Gemeinden unseres Kantons mit der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes während der Schulzeit gehalten worden? Wären in Bezug hierauf allfällige Abänderungen im Interesse der Schule und Kirche wünschbar? Wenn ja, wie könnte der Confirmandenunterricht regulirt werden, damit weder diese noch die Schule beeinträchtigt würden?

(Schluß.)

4) Der Admissionsunterricht darf den Schüler wöchentlich nicht mehr als zwei halbe Tage der Schule entziehen.

Die wöchentliche Zahl der Stunden und die Tageszeit, auf welche sie verlegt wurden, hat wohl die meisten Anlässe zu Collisionen zwischen Kirche und Schule betreff dieses Unterrichtes gegeben, und es ist besonders nöthig, daß gerade hierüber etwas Bestimmtes festgestellt werde. Kaum kann man jedoch den Geistlichen geradezu vorschreiben, wie viele Stunden sie überhaupt auf diesen Unterricht verwenden sollen, indem dieses von gar Mancherlei abhängig sein kann; aber es genügt im Interesse der Schule vollkommen, zu bestimmen, wie viel wöchentlich der Schule an Stunden entzogen werden darf. Das Zweckmäßigste mag

jedenfalls sein, wenn dieser Unterricht in wöchentlich zwei Vormittagen ertheilt wird. Man könnte zwar einwenden, es sei nicht zweckmäßig, einen ganzen halben Tag ein gleiches Fach zu betreiben; wir glauben aber doch, so zwei Stunden nach einander könnte es wohl statthaft sein, indem der Confirmandenunterricht, recht behandelt, gewiß mancherlei Abwechslung darbietet. Die Mittagszeit ist jedenfalls nicht recht geeignet; es gehen dadurch den Entfernteren beide halbe Tage für die Schule verloren; zudem wirkt es auch auf die Andern störend ein. Zwei halbe Tage die Schüler nicht in der Schule zu haben, hemmt den Unterricht weniger, als wenn sie mehrere Mittage gehen müssen und jedesmal ein Stück vom Vormittag und eins vom Nachmittag für sie wegfällt; es kann dann auch der Unterrichtsplan entsprechend eingerichtet werden. Ein Vormittag ist für den Confirmandenunterricht auch entsprechender als der Mittag, wo die Schüler zerstreut und hungrig sind und an's Essen denken. Es muß für Schüler und Eltern angenehmer sein. Da, wo noch keine besondern Unterweisungslokale vorhanden sind, müssen solche erstellt werden, und es könnten darin dann auch im Winter die sonntäglichen Kinderlehren vom Geistlichen abgehalten werden, die auch jüngere Schulkinder besuchen dürften und sollten.

5) Das Handbuch des Confirmandenunterrichts soll mit dem Memorirstoff der Schule übereinstimmen, um sich so gegenseitig zu unterstützen, gegenseitiges Interesse zu erregen und manche Mühe zu ersparen.

Daß auch in diesem Punkte eine Regulirung und Einigung nothwendig ist, wird man nicht bezweifeln, wenn man an die vielen Zwistigkeiten denkt, die schon dadurch zwischen Kirche und Schule veranlaßt worden. Es muß sowohl im Interesse der Kirche als der Schule liegen, daß durch das Religionsbuch für den Confirmandenunterricht und den Memorirstoff für die Schule der kirchliche Unterricht mit dem der Schule verknüpft werde.

Indem wir unsere Ansichten über diese obligatorische Frage hier kurz ausgesprochen haben, wünschen wir denselben höhern Orts geneigte Berücksichtigung.

Höchstetten, den 28. Juni 1860.

Namens der Kreisynode Nonolfingen,
Der Referent: **Ab. Wanzentried**, Sekundarlehrer.